

<b>Zeitschrift:</b>	Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung
<b>Band:</b>	15 (1948)
<b>Heft:</b>	1-2
<b>Artikel:</b>	Verfilmung der schweizerischen Kirchenbücher : Kurzreferat von Dr. A. Gloggner an der Konferenz der Aufsichtsbehörden über das Zivilstandswesen vom 17./18. Oktober 1947 in Luzern
<b>Autor:</b>	Gloggner, A.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-697320">https://doi.org/10.5169/seals-697320</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Ueberganges des Schlosses an seine Nachkommen, dass Jakob Heid im Jahre 1490 aus seiner Kerkerhaft befreit wurde. Ludwig Schnewli von Landeck war verheiratet mit Margarethe von Bach (1458—1485, tot 1488). Ihre fünf Kinder waren:

1. Georg Schnewli von Landeck, ein Kleriker (1489).
2. Anton Schnewli von Landeck, oo Ursula von Neuenfels.
3. Sebastian Schnewli von Landeck, oo Clara von Beyern, Witwe des Junkers Jakob Geben (erwähnt 1503, 1520).
4. Brigitta Schnewli von Landeck, oo 1488 N. Burggraf.
5. Margarethe Schnewli von Landeck, 1488 noch minderjährig, oo Jakob von Ampringen.

In der Brigitta Schnewli von Landeck haben wir vermutlich die 1475 verheiratete adelige Gattin des Scherers Jakob Heid zu erkennen, der diese Verbindung mit fünfzehnjähriger Kerkerhaft auf der Burg seines Schwiegervaters zu verbüßen hatte.

### *Verfilmung der schweizerischen Kirchenbücher*

Kurzreferat von Dr. A. Gloggner an der Konferenz der Aufsichtsbehörden über das Zivilstandswesen vom 17./18. Oktober 1947 in Luzern

Eine Angelegenheit, der die Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung seit ihrer Gründung die grösste Aufmerksamkeit zuwendet, ist der Schutz der alten handschriftlichen genealogischen Quellen, insbesondere der alten Kirchenbücher und Zivilstandsverzeichnisse. Die alten Jahrzeitbücher, Bürgerrodel, Lehenbücher, Steuerlisten, Mannschaftsverzeichnisse usw., insbesondere aber die Register über Taufen, Trauungen und Begräbnisse sind neben den Zivilstandsregistern die wichtigsten Quellen des Familienforschers. Ohne diese Register könnten nicht einmal die grundlegenden Lebensdaten jener Menschen festgestellt werden, die vor Einführung der eidgenössischen Zivilstandsordnung zur Welt kamen; ohne diese Register wäre eine wissenschaftliche Nachfahren- und Ahnentafelforschung — um die beiden Grundformen genealogischen Denkens zu erwähnen — nicht mehr möglich; ohne diese Register könnten die seit Jahren im Gange befindlichen umfang-

reichen genealogischen Forschungen nicht fortgesetzt werden, die aufzeigen sollen, was man bisher nur vermutete, nämlich, dass die Schweiz nicht nur eine geistige Gemeinschaft, sondern auch eine grosse Blutgemeinschaft ist.

Es ist deshalb verständlich, dass jeder Wissenschaftler, der mit Familienkunde zu tun hat und insbesondere die SGFF stets Mittel und Wege suchten, um die für ihre Forschungen grundlegenden alten handschriftlichen Register so sicherzustellen, dass sie selbst im Kriegsfalle nach menschlichem Ermessen vor dem Untergang geschützt wären.

Die technische Möglichkeit, ganze Register auf Schmalfilme aufnehmen zu können, gab im vergangenen Jahr die Veranlassung, versuchsweise ein Kirchenbuch auf diese Art aufnehmen zu lassen und das ganze Problem eingehend zu studieren. An der Delegiertenversammlung vom 7. Juni 1947 in Schwyz konnte der Präsident der SGFF sich wie folgt äussern: «Dabei hat sich gezeigt, dass beim heutigen Stand der technischen Entwicklung die Reproduktion der Kirchenbücher auf Schmalfilme die geeignetste Methode sein dürfte. Allerdings übersteigt diese Aufgabe die finanziellen Mittel unserer Gesellschaft bei weitem und es gilt daher, die Kirchgemeinden und andere in Betracht kommende Stellen zur Unterstützung und zur Mitarbeit aufzurufen.»

Bei der Beratung dieser Angelegenheit wurde der Vorstand der SGFF aus dem Kreise der Delegierten darauf aufmerksam gemacht, dass die Genealogical Society of Utah in Amerika und Europa mit der photographischen Aufnahme sämtlicher alten Kirchenbücher und weiterer Register, soweit sie für genealogische Nachforschungen notwendig sind, bereits begonnen habe; voraussichtlich werde sie auch in unserem Lande ihren Plan durchführen wollen. Einige Monate später gelangten zwei Herren der genannten Gesellschaft tatsächlich mit dem Ersuchen an die Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung und an das Eidgenössische Amt für den Zivilstandsdienst, ihnen für das erwähnte Vorhaben in der Schweiz die erforderliche Bewilligung zu erteilen bzw. zu vermitteln. In einem schriftlichen Gesuch vom 16. September 1947 führte der Sekretär der Genealogical Society aus, dass gegenwärtig diese Ver-

filmung in den Vereinigten Staaten mit drei und in England mit vier Aufnahmeapparaten durchgeführt würde. Im Oktober solle mit der Verfilmung in Norwegen und Holland begonnen werden. Mit Erlaubnis der zuständigen Behörden sei sodann für 1948 die Fortsetzung dieses Planes in Schweden, Italien, Frankreich und Deutschland vorgesehen. In Dänemark seien in einigen Monaten über zwei Millionen Seiten aus Kirchenbüchern und aus anderen Registern und Dokumenten aufgenommen worden. Diese Schmalfilme gelangen in die Bibliothek der Genealogical Society of Utah in Salt Lake City.

Der Vorstand der SGFF betrachtet es als seine Pflicht, sich dafür einzusetzen, dass das Vorhaben durchgeführt werden kann. Er würde sich bereit erklären, die Organisation und Aufsicht zu übernehmen. Mit dieser grosszügigen Verfilmung, an deren Kosten unser Land nichts beizutragen hätte, würde einer der ältesten Wünsche jedes Genealogen erfüllt. Der Inhalt der handschriftlichen genealogischen Quellen wäre sichergestellt. Sollte ein Original irgendwie zugrundegehen, würde doch noch eine photographische Aufnahme sämtlicher Eintragungen im eigenen Lande vorhanden sein und sollte selbst, z. B. infolge eines zukünftigen Krieges, auch diese zerstört werden, so würde das Filmnegativ sich noch in Amerika befinden. Ferner wäre die genealogische Forschung ganz wesentlich erleichtert. Die Forscher könnten sich an eine oder gegebenenfalls verschiedene zentrale Aufbewahrungsstellen wenden und müssten nicht mehr eine Gemeinde nach der andern aufsuchen. Zudem lassen sich von den Filmaufnahmen leicht Vergrösserungen herstellen, die den Interessenten gegen eine annehmbare Vergütung zugesandt werden könnten. Die auf den Filmstreifen aufgenommenen Urkunden können auch mittelst eines besonderen Leseapparates leicht und angenehm gelesen werden. Da die Aufnahme von Dokumenten auf Schmalfilme immer häufiger wird, hat die schweizerische Landesbibliothek vorgesehen, einen solchen Leseapparat anzuschaffen.

Durch die erwähnte Forschungserleichterung würden aber auch die Archive und Bibliotheken, insbesondere die Gemeinde- und Pfarrarchive sowie die Zivilstandsbeamten, wesentlich entlastet.

Trotz dieser gewaltigen Vorteile kann die SGFF nicht mehr tun, als sich für das Vorhaben der Genealogical Society in empfehlendem Sinne einzusetzen. Mehr konnte auch das Eidgenössische Amt für den Zivilstandsdienst den Gesuchstellern nicht zusichern. Das Amt erachtet sich nicht als zuständig, in dieser Hinsicht eine offizielle Bewilligung zu erteilen; selbst in bezug auf die Verfilmung der alten Standesregister, die in einigen Kantonen bereits vor dem Jahre 1876 geführt wurden und folglich bereits Archivalien sind, liegt die Kompetenz bei den Kantonen.

Wir haben den Gesuchstellern und dem Vorstand der SGFF versprochen, die Angelegenheit an der Konferenz der Aufsichtsbehörden zur Sprache zu bringen. Sie mag auf den ersten Anhieb vielleicht bei dem einen oder anderen etwas amerikanisch gewirkt haben. Für den Genealogen und Historiker würde aber nur ein alter Wunsch in Erfüllung gehen, zu dessen Verwirklichung bisher die Finanzen fehlten. Es dürfte nach unserem Dafürhalten auch beinahe ausgeschlossen sein, in nächster Zeit die erforderlichen öffentlichen Mittel vom Bund oder den Kantonen zu diesem Zwecke zu erhalten. Nun erklärt sich die «Genealogical Society of the Church of Jesus Christ of latter day saints» (Genealogische Gesellschaft der Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage) bereit, sämtliche Kosten zu tragen. Diese Glaubensgemeinschaft, deren Angehörige unter dem Namen «Mormonen» bekannt sind, unternimmt in Amerika und Europa das erwähnte Vorhaben, um ihre genealogischen Forschungen weniger beschwerlich fortsetzen zu können. Die Aufgabe der Genealogical Society ist es, die Ahnen-tafeln der Gläubigen aufzustellen, um die nachträgliche Taufe und Vermählung ihrer verstorbenen Vorfahren im Tempel von Salt Lake City zu ermöglichen. Der Beweggrund ist somit ein konfessioneller, zu dem wir nicht Stellung zu nehmen haben.

Für uns stellt sich nur die Frage, ob die Verfilmung der alten Zivilstandsregister einer Veröffentlichung gleichkomme und ob damit Art. 29 und Art. 189 der Verordnung über den Zivilstandsdienst der Erteilung einer Bewilligung entgegenstehen. Hierzu ist zu bemerken, dass überhaupt erst von einer Veröffentlichung gesprochen werden könnte, wenn mit der geplanten Verfilmung eine Preisgabe

des Inhaltes der Register an die Oeffentlichkeit verbunden wäre. Davon kann nun aber nicht die Rede sein. Die Register würden lediglich photographisch aufgenommen. Einen Aufnahmestreifen würde die Genealogische Gesellschaft von Utah in ihrem Archiv in Salt Lake City aufbewahren, also weit über dem grossen Teich, einen anderen würde sie unentgeltlich der Behörde überlassen, welche die Bewilligung zur Aufnahme erteilt hat. Dazu sind die Aufnahmen so klein, dass sie ohne besondere Leseapparatur, deren Anschaffungskosten recht beträchtlich sind, nicht verwendet werden können. Die genannten Artikel der erwähnten Verordnung würden folglich nicht verletzt. Nach wie vor wäre die bisher zuständige Behörde oder eine von ihr ermächtigte Aufbewahrungsstelle der Filmstreifen, z. B. die Schweizerische Landesbibliothek oder das Bundesarchiv, im Sinne der eidgenössischen Verordnung in der Lage, die Einsichtnahme zu gestatten oder zu verweigern. Wer innerhalb der Kantone zuständig sein wird, die Aufnahme dieser Archivalien zu bewilligen, ist eine weitere Frage. In bezug auf die Zivilstandsregister liegt die Kompetenz wohl beim Regierungsrat oder der von ihm hierzu ermächtigten Aufbewahrungsstelle. Für die alten Kirchenbücher der Landeskirchen wird sich die Zuständigkeit aus den diesbezüglichen kantonalen Gesetzen und Konkordaten ergeben.

\*

Das Referat wurde von der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden wohlwollend aufgenommen.

### *Das Basler Glückshafenbüchlein 1471-1472*

Von W. R. Staehelin, Coppet

Zu dem durch Kaiser Friedrich am 11. Juli 1471 erteilten Privileg, wodurch der Stadt Basel zwei Jahrmessen, die eine jeweilen vierzehn Tage vor Pfingsten, die andere vierzehn Tage vor Martini, bewilligt wurden, riefen, neben dem Geschäft auch Lustbarkeiten verschiedener Art, Besucher nach der Rheinstadt. Die vielleicht nach dem Beispiel italienischer Städte eingerichteten Pferdewettrennen, sowie Wettrennen von Männern und Frauen auf den Matten